

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber
T +43 50 6902-1281
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 2. Jänner 2024

**Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz
Stellungnahme Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes vom 19.12.2023, GZ Verf-2022-255692/54, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 32a (1) Z2 u Z5 Oö. Einforstungsrechtsgesetz – Oö. ERG:

Die Befugnis zur Abfrage der Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung von Daten aus der Insolvenzdatei (Z2) bzw. dem Firmenbuch, Zentralen Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister (Z5) erscheint überschießend und ist abzulehnen.

Zu § 102b Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979):

Bisher hatte die Agrarbehörde der Standortgemeinde im Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung neben der Umweltverträglichkeitserklärung auch eine Ausfertigung des Entwurfs des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Künftig ist nur mehr die Übermittlung einer Ausfertigung des Entwurfs des Planes der Trennung von Wald und Weide vorgesehen. Dies stellt aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ einen bedeutenden Informationsnachteil dar, da im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen neben Informationen zu Wald und Weide unter anderem auch Informationen zu Hecken oder Wegeanlagen enthalten sind. Diese Informationen würden künftig fehlen. Die bisherige Regelung soll daher beibehalten werden, die Änderung wird abgelehnt.

Freundliche Grüße



Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor



Mag. Franz Waldenberger
Präsident